



Satzung

des Stadtjugendring Sindelfingen e.V.

Fassung vom 12.10.2015

I. Präambel

Junge Menschen sind aufgerufen, in verantwortungsbewusstem Handeln ihren Beitrag zur Fortentwicklung der Demokratie in unserem Lande, in Europa und weltweit in Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und im Sinne internationaler Solidarität zu leisten.

Der Jugendring als freiwillige Arbeitsgemeinschaft von Verbänden, Vereinen und Initiativen der verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen, versteht seine Arbeit als Interessenvertretung seiner Mitglieder und der nicht organisierten Kinder und Jugendlichen in Sindelfingen. Er hält es für seine Pflicht, die Interessen junger Menschen in die politische Diskussion einzubringen und ihnen Gehör zu verschaffen.

Zunehmend raschere Wandlungsprozesse und komplexe gesellschaftliche Realitäten bedingen geradezu die Notwendigkeit, jungen Menschen echte Möglichkeiten zur demokratischen Selbstorganisation zu bieten. Lern- und Experimentierfelder, die partnerschaftliche Beteiligung an allen sie betreffenden Fragen garantieren, müssen geschaffen werden.

Der Stadtjugendring Sindelfingen tritt deshalb im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen als Vertreter seiner Mitgliedsorganisationen und von nicht organisierten jungen Menschen für umfassende Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in allen gesellschaftlichen Bereichen ein.

Er tritt für die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements, insbesondere in der Jugendpflege, in unserer Gesellschaft ein. Er tritt, im Rahmen seiner jugendpflegerischen Aktivitäten, ein für die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und das gleichberechtigte und partnerschaftliche Zusammenleben von Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität und Religion.

Im Sinne eines umfassenden jugendpolitischen Mandats gibt sich der Stadtjugendring Sindelfingen folgende Satzung:

II. Allgemeines

§ 1 Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform

1. Der Stadtjugendring Sindelfingen e.V. arbeitet im Bereich der Stadt Sindelfingen und hat seinen Sitz in Sindelfingen.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Stadtjugendring Sindelfingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

1. Aufgabe des Stadtjugendring Sindelfingen ist im Rahmen der Jugendpflege die jugendpolitische Interessenvertretung

Dazu gehört es, die Mitgliedsorganisationen durch geeignete jugendpflegerische Aktivitäten, zu unterstützen, junge Menschen zu kritischem Denken und Handeln in unserer Gesellschaft zu befähigen und ihre Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu fördern.

Darüber hinaus

- die Interessen von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Bereichen gegenüber den politisch Verantwortlichen durchzusetzen und in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- gemeinsame Vorstellungen zu politischen Fragestellungen zu entwickeln und bei der Bewältigung von daraus resultierenden Aufgaben in unserem Gemeinwesen mitzuarbeiten.
- bei der Schaffung von Rahmenbedingungen mitzuwirken, die eine echte Beteiligung von jungen Menschen an politischen Entscheidungsprozessen ermöglicht.
- Einrichtungen und Freiräume für junge Menschen - insbesondere auch für nicht-organisierte - sicherstellen und bei der Sozialplanung, insbesondere bei der Jugendhilfeplanung mitzuwirken.
- mit überörtlichen Zusammenschlüssen, anderen Jugendringen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten, sowie mit den für die Jugendarbeit zuständigen öffentlichen Dienststellen im Gemeindegebiet zu kooperieren.
- die unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen zu berücksichtigen und die Gleichberechtigung zu fördern.

2. Aufgabe des Stadtjugendring Sindelfingens ist die Organisation und Koordination

Dies bedeutet,

- gemeinsam den Bedürfnissen der Mitgliedsorganisationen bzw. junger Menschen entsprechende Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen, zu fördern und ggf. selbst durchzuführen.
- Aus- und Fortbildungsprogramme zu initiieren und ggf. in Ergänzung der Angebote der Mitglieder selbst durchführen.
- Beratung und organisatorische Hilfestellungen anbieten.
- das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit von Jugendorganisationen bzw. junger Menschen zu fördern, durch Erfahrungsaustausch an der Lösung von Problemen mitzuwirken und dort, wo keine Strukturen vorhanden bzw. keine Jugendorganisationen tätig sind, selbst initiativ zu werden.

3. Aufgabe des Stadtjugendring Sindelfingen ist die Trägerschaft der Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen
 - Der Stadtjugendring ist Personal- und Sachträger der Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen.
 - Der Stadtjugendring trägt dafür Sorge, dass offene und verbandliche Jugendarbeit dauerhaft zusammenwirken und sich in ihren Angeboten ergänzen.

4. Aufgabe des Stadtjugendring Sindelfingen sind folgende Dienstleistungen:
 - Die Arbeit der Mitgliedsorganisationen bzw. die Arbeit mit jungen Menschen, im Rahmen der Jugendpflege, ideell, personell, und mit einer geeigneten Infrastruktur zu unterstützen.
 - Neue Formen der Kinder- und Jugendarbeit zu fördern und anzuregen.
 - Die öffentlichen Mittel zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sindelfingen gemäß den Richtlinien der Stadt Sindelfingen nach dem kommunalen Jugendplan der Stadt Sindelfingen zu verteilen.

III. Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Stadtjugendring Sindelfingen ist freiwillig. Sie verpflichtet zur Mitarbeit.
2. Mitglied im Stadtjugendring können Jugendverbände, Initiativen, Arbeitsgemeinschaften und sonstige in der Jugendarbeit tätige Einrichtungen sein.
3. Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Stadtjugendring sind:
 - aktive Jugendarbeit und jugend-politische Tätigkeit auf Stadtebene
 - mindestens 10 Mitglieder zwischen 6 und 26 Jahren
 - Nachweis einer mindestens 6 monatigen Jugendarbeit
 - eine demokratische Struktur. Diese ist nachzuweisen.
4. Offene und mobile Formen der Kinder- und Jugendarbeit sowie SchülerInnenmitverantwortungen der Sindelfinger Schulen können Mitglied im Stadtjugendring werden.
5. Die direkte Mitgliedschaft der parteipolitischen Jugendorganisationen ist nicht möglich. Eine Mitgliedschaft kann über den Ring, Politischer Jugend erreicht werden.
6. Jugendorganisationen, die Sammelverbänden oder Dachverbänden angehören, können keine Einzelmitglieder werden. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage der Satzung des neu aufzunehmenden Mitglieds an die Geschäftsführung des Stadtjugendrings zu richten. Die Aufnahme erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Mitgliederversammlung.

2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber der Geschäftsführung erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei Selbstauflösung der Mitgliedsorganisation. Die Feststellung trifft die Mitgliederversammlung.
4. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied oder dem Aufsichtsrat unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Der Antrag mit Gründen ist dem auszuschließenden Mitglied mindestens 20 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
5. Ein Mitglied, dessen Delegierte dreimal hintereinander unentschuldigt einer Mitgliederversammlung ferngeblieben sind, kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

IV. Organe und Arbeitsgremien

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Aufsichtsrat
 - die Geschäftsführung
 - der Vorstand
2. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verein haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrates eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit bezahlt wird.
Hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung aufgrund besonderer Vereinbarung gewährt werden. Diese ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen zusammen. Jede Mitgliedsorganisation kann zwei Delegierte entsenden.
2. Beratende Mitglieder (Mitglieder ohne Stimmrecht) der Mitgliederversammlung sind:
 - der / die Oberbürgermeister/in der Stadt Sindelfingen oder dessen/deren Vertreter/in
 - die Sprecher/innen von Arbeitsgemeinschaften des Stadtjugendrings
 - die Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie nicht Delegierte sind
 - die Mitglieder der Geschäftsführung
 - die Mitglieder des Vorstandes
3. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich zusammen treten und ist in der Regel öffentlich. Der/die Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Zur Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Kalendertage vor Versammlungstermin schriftlich mit der

Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Unterlagen zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor Sitzungsbeginn an die Delegierten der Mitgliederversammlung zu versenden. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes oder der Aufsichtsrat die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, muss diese außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sie entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern und das Erlöschen der Mitgliedschaft.
 - Sie wählt den Vorstand.
 - Sie wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seinen/ihre Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates.
 - Sie beschließt über Änderungen der Satzung, die Aufnahme von neuen Aufgaben sowie über die Auflösung des Vereins.
 - Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung entgegen, genehmigt den Jahresabschluss und entlastet Aufsichtsrat sowie Geschäftsführung und Vorstand.
 - Sie beschließt über Anträge, die vom Aufsichtsrat, von der Geschäftsführung oder aus der Mitgliederversammlung gestellt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, wenn der/die Vorstandsvorsitzende oder der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder deren Stellvertreter anwesend und ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der/die Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende mit einer Frist von mindestens 10- Kalendertagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die erleichterte Beschlussfassung ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/in und fünf weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zur Neuwahl oder Nachwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind mit beratender Stimme Mitglied des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass Aussprachen und Abstimmungen ohne die Mitglieder der Geschäftsführung stattfinden.
3. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Geschäftsführung und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins und berät die der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten vor. Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung
 - Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung
 - Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - Zustimmung zur Jahresplanung

4. Der Aufsichtsrat ist zur Erfüllung seiner Arbeit regelmäßig über die gesamte Arbeit und über die Geschäftslage des Vereins zu informieren.
5. Der Aufsichtsrat trifft sich nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungen werden durch den/die Vorsitzende/n oder seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies drei Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung verlangen.
6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde und die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in. Er beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die des/der Stellvertreters/Stellvertreterin den Ausschlag.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin als Vorsitzendem / Vorsitzender sowie den Sachbereichsleitern / Sachbereichsleiterinnen. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Aufsichtsrat berufen.
2. Die Geschäftsführung tritt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen. Sie berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift geführt. Kann in einer wichtigen zur Entscheidung anstehenden Sache in der Geschäftsführung eine Einigung nicht erzielt werden, hat der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin das Recht, den Aufsichtsrat anzurufen. Dieser Schritt des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin hat aufschiebende Wirkung.
3. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Vereinssatzung sowie nach den Richtlinien und Beschlüssen von Mitgliederversammlung und Aufsichtsrat. Er/sie ist Dienststellenleiter/in und Vorgesetzte/r aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins. Personalunion zwischen dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin und dem / der Vorstandsvorsitzenden ist möglich. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
4. Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die laufenden Geschäfte ihrer Bereiche selbständig nach den dafür geltenden Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung.
5. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 10 Vorstand und Vertretung

1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorstandsvorsitzende/n und zwei stellvertretenden Vorstandsmitgliedern.
2. Der / die Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein alleine. Ein stellvertretendes Vorstandsmitglied kann den Verein nur zusammen mit einem weiteren stellvertretenden Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstand kann nur sein, wer Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates ist.

§ 11 Arbeitsgremien

Der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung können Unterausschüsse oder Arbeitsgremien bilden, die sie innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zur Erledigung bestimmter Aufgaben für notwendig erachten.

V. Finanzen

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 15 Kassenprüfung

Die Jahresrechnung und die Kassenführung des Vereins unterliegen der Prüfung durch einen vom Aufsichtsrat beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Dieser hat die Prüfergebnisse dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat unterrichtet die Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis.

VI. Sonstiges

§ 16 Änderung und Ergänzung der Satzung aus formalen Gründen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-/Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 17 Auflösung

1. Der Stadtjugendring kann sich mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Delegierten der Mitgliederversammlung, gleichzeitig mindestens der Hälfte aller Mitglieder auflösen. Bei Auflösung ist ein/e Liquidator/in zu bestellen.
2. Bei Auflösung des Stadtjugendrings oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen, nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten, der Stadt Sindelfingen übertragen mit der Auflage, es ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet zu verwenden.

§ 18 Geschäftsordnung

Der Stadtjugendring gibt sich eine Geschäftsordnung, die als Bestandteil dieser Satzung anzusehen ist.

§ 19 Annahme und Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 26.01.2004 angenommen und verabschiedet, zuletzt verändert am 12.10.2015. Sie tritt mit der Verabschiedung und nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart in Kraft.

Sindelfingen, den 12. Oktober 2015